

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

43 (14.7.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 43

Karlsruhe, den 14. Juli

1922

Inhalt:

Nr. 233. Beforderungsaufbesserung ab 1. Juni 1922.
Nr. 234. Ordnung des Dienstes der Reichseisenbahn.

Nr. 235. Verlustentschädigungen für Kassen- und Zugbeamte.
Nr. 236. Brandschäden durch Funkenflug von Lokomotiven.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 233. Beforderungsaufbesserung ab 1. Juni 1922.

(A 7. Zb 7. Nr. M 1303.)

Zu Ziffer 1 des Telegrammbriefs vom 5. Juli 1922, A 7. Zb 7, und zu Diensttelegramm vom 6. Juli 1922 (Zahlungsauftrag).

A. An den bekanntgegebenen Erhöhungen der Teuerungszuschläge für planmäßige und außerplanmäßige Beamte nehmen auch die Beamten im Vorbereitungsdiens, die Angestellten, die Ruhegehalts- und Wartegelddempfänger und die Hinterbliebenen von Beamten teil.

Die Juni-Erhöhungen für Beamte im Vorbereitungsdiens und für Angestellte werden wieder durch das Zentralbüro berechnet und den Dienststellen demnächst zur alsbaldigen Auszahlung mitgeteilt. Der Berechnung der Zulibezüge (durch die Dienststellen) sind von vornherein die erhöhten Sätze zugrunde zu legen.

Die Regelung der Bezüge für Ruhegehaltsempfänger usw. erfolgt mit tunlichster Beschleunigung durch die Fürsorgeabteilung des Zentralbüros.

Die Wirtschaftsbeihilfen und der Frauenzuschlag sowie die Grundbeträge der Kinderzuschläge bleiben in der bisher festgesetzten Höhe bestehen.

B. Der Vollständigkeit wegen wird der eingangs erwähnte Telegrammbrief vom 5. Juli 1922 nochmals im Auszug hier wiedergegeben:

1. Mit Wirkung vom 1. Juni 1922 treten in der Berechnung der Befoldung der Beamten folgende Änderungen ein:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten beträgt: zu dem Grundgehalt, den Diäten und dem Ortszuschlag, soweit diese Bezüge den Betrag von 10 000 M nicht übersteigen, 160 v. H. (bisher 120 v. H.), im übrigen 105 v. H. (bisher 65 v. H.), zu den Kinderzuschlägen 105 v. H. (bisher 65 v. H.).

Wegen der Beamten im Vorbereitungsdiens und der Angestellten ergeht noch Verfügung.

2. Die Erhöhungen für die Monate Juni und Juli bei Monateempfängern und für Juni bis September bei Vierteljahresempfängern sind alsbald zu berechnen, damit die Auszahlung sogleich nach Eingang der Zahlungsermächtigung erfolgen kann. Vor Eingang des Zahlungsauftrags darf mit der Zahlung nicht begonnen werden.

3. Die Berechnung der durchweg 40 %igen Erhöhung für planmäßige Beamte kann an Hand der verteilten Gehaltstafeln für die Befoldungsregelung ab 1. April 1922 ohne Schwierigkeit vorgenommen werden.

Beispiel: Erhöhung für einen kinderlosen Beamten der Befoldungsgruppe VI Stufe 9 in Ortsklasse A:

Grundgehalt 25 000 M, Ortszuschlag 6 400 M, zusammen 31 400.— M,
Jahreserhöhung (40 % aus 31 400 M) = 12 560.— M,
Hieraus Nachzahlung für Monateempfänger ($\frac{2}{12}$ oder $\frac{1}{6}$ aus 12 560 M) . . . = 2 093.33 M,
Hieraus Nachzahlung für Vierteljahresempfänger ($\frac{4}{12}$ oder $\frac{1}{3}$ aus 12 560 M) = 4 186.67 M.

4. Die Erhöhung des Teuerungszuschlags für Kinder berechnet sich wie folgt:

Kinder im Alter bis zum vollendeten	Erhöhung für			
	1 Jahr M	1 Monat M	2 Monate M	4 Monate M
6. Lebensjahr	960	80	160	320
14. "	1200	100	200	400
21. "	1440	120	240	480

Die gleiche Erhöhung wie planmäßige Beamte erhalten — wie bei allen Beförderungsregelungen — auch außerplanmäßige Beamte, die wegen hohen Diätariendienstalters (mehr als 5 Jahre) bereits nach den Sätzen für planmäßige Beamte besoldet werden. Hierbei entsprechen:

das 6. und 7. Diätarienjahr:	der Stufe 1 der planmäßigen Beamten der gleichen Gruppe,
" 8. " 9.	" " " 2 " " " " " " " " " "
" 10. " 11.	" " " 3 " " " " " " " " " "
" 12. " 13.	" " " 4 " " " " " " " " " "

usw. Für planmäßige Beamte werden der einfachen Berechnung wegen keine Deckstreifen für die Besoldungsliste ab 1. April 1922 erstellt. Dagegen gehen den Dienststellen für die außerplanmäßigen Beamten der ersten 5 Diätarienjahre wieder Deckstreifen zu, aus denen Jahres- und Monatsbetrag der Erhöhung zu ersehen sind.

Nr. 234. Ordnung des Dienstes der Reichseisenbahn. (A 3. Zb 75.)

In Haltingen wird eine Hochbaubahnmeisterei errichtet, welcher der deutsche Teil des Rangierbahnhofes Basel mit den in den Gemarkungen Weil-Friedlingen (Leopoldshöhe) und Haltingen liegenden Dienst- und Wohngebäuden der Eisenbahnverwaltung sowie der Zollbahnhof Palmrain als Arbeitsgebiet zugewiesen wird. Sie ist der Bahnbauinspektion Basel unterstellt.

Der Zeitpunkt, zu dem die Hochbaubahnmeisterei Haltingen den Dienst aufnimmt, wird noch bekanntgegeben. In der Anlage C der Verordnung vom 25. März 1913, Nr. B 1197, Verordnungsblatt 2/1913, ist im Bezirk der Bahnbauinspektion Basel in Spalte 4 „Haltingen“ nachzutragen.

Nr. 235. Verlustentschädigungen für Kassen- und Zugbeamte. (Ar 11 a. R 35. Nr. M 265.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 1. Juli 1922, E. VI. 65. 2581.

Im Anschluß an den Erlaß vom 27. April 1922 — E. VI. 65. 1161 —

Die neuen Bestimmungen über die Verlustentschädigungen für Kassen- und Zugbeamte werden in allernächster Zeit bekanntgegeben werden. Die Zahlung der Entschädigungen für das erste Vierteljahr soll bereits nach den neuen Bestimmungen erfolgen. Zur Vorbereitung der Zahlung sind die durch obengenannten Erlaß angeordneten Aufzeichnungen der einzelnen Bediensteten schon alsbald ordnungsmäßig abzuschließen und festzustellen.

II. Der Erlaß vom 27. April 1922 — E. VI. 65. 1161 — ist in Verfügung Nr. 159, Amtsblatt 29/1922, bekanntgegeben.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 236. Brandschäden durch Funkenflug von Lokomotiven. (B 16. Bb 21. Nr. 177.)

Zur Verhütung von Böschung-, Flur- und Waldbränden während der Sommerzeit durch Funkenflug von den Lokomotiven haben die Lokomotivführer vor Antritt jeder Fahrt persönlich die Funkenfänger in der Rauchkammer und im Aschkasten der Lokomotiven auf ihren guten Zustand regelmäßig zu untersuchen. Außerdem haben die Aufsichtsbeamten der Bahnbetriebswerke in den Monaten Juli und August das Ergebnis der Untersuchung dieser Einrichtungen in dem Heft über die Untersuchung der Lokomotiven kurz anzugeben.

Bei Lokomotiven mit Rauchkammernässern ist darauf zu achten, daß diese Einrichtung sich fortgesetzt in gutem betriebsfähigen Zustand befindet und insbesondere bei Fahrt in Steigungen regelmäßig in Tätigkeit gesetzt wird.

Von allen Bränden, die durch Funkenflug aus einer Lokomotive entstanden sein können, hat die Station, die hiervon zuerst Kenntnis erhält, sofort zu verständigen:

1. durch Fernsprecher die nächstgelegene Haltstation des Zuges, die den Lokomotivführer wegen Verhütung weiteren Schadens zu verständigen hat;
2. durch Telegramm das in der Zugrichtung nächstgelegene Bahnbetriebswerk wegen sofortiger Nachuntersuchung der Lokomotive. Von diesem Telegramm haben Nachricht zu erhalten:
 - a) die zur Verfolgung örtlich zuständige Betriebsinspektion;
 - b) die dem unter 2 genannten Bahnbetriebswerk vorgesetzte Maschineninspektion;
 - c) die Bahnmeisterei wegen Feststellung des Brandschadens;
 - d) die Eisenbahn-Generaldirektion.

Form des Telegramms zu 2:

Bw . . . Nachricht Bi . . . , Mi . . . , Bm . . . und Egd R.
(Inhalt des Telegramms)

Stat. (Unterschrift).

In den Dienstvorträgen ist die Verhütung von Brandschäden, das Meldeverfahren bei Ausbruch eines Brandes usw., insbesondere in den Sommermonaten, wiederholt zum Gegenstand der Belehrung zu machen.